

Bürgerverein Kalk e.V.

gegründet 1951

Gültige Vereinssatzung
vom 26.11.2008

I. Allgemeines

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Bürgerverein Kalk e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln-Kalk.
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke unter Wahrung der ethnischen, politischen und religiösen Neutralität insbesondere durch
 - a) die Kooperation mit anderen Kalker Vereinen, Kirchen, Initiativen und öffentlichen Einrichtungen zum Wohle der Entwicklung des Stadtteils,
 - b) die Pflege und Förderung des Brauchtums und die Organisation eines Straßenfestes oder anderer geeigneter Veranstaltungen zum Wohle der Entwicklung im Stadtteil,
 - c) die Unterstützung von Spielplatzpatenschaften im Stadtteil,
 - d) die Unterstützung der Jugendarbeit der gemeinnützigen Kalker Vereine, Kirchen und Schulen und
 - e) die Unterstützung der Seniorenarbeit im Stadtteil sowie der Durchführung mildtätiger geselliger Veranstaltungen und Fahrten für Seniorinnen und Senioren.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand des Bürgervereins Kalk e.V.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

- (3) Ehe- und Lebenspartner mit gleichem Wohnsitz können zu einem reduzierten Beitrag Vereinsmitglied werden. Beide Partner verfügen jeweils über eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Juristische Personen verfügen auf der Mitgliederversammlung über eine Stimme.
- (5) Die Mitglieder haben jährlich einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Austritt oder Ausschluss führen zu keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.
- (6) Natürliche Personen, die sich um die bürgerlichen Interessen des Stadtteils besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Bürgervereinsvorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglied des Bürgervereins Kalk e.V. werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Jahres.
- (2) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Organe

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Für die Mitgliederversammlung gilt folgendes:
 - (a) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen werden sowie dann, wenn der Vorstand des Vereins es erfordert oder 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
 - (b) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin einberufen.
 - (c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (d) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt worden ist.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer für zwei Jahre in den Jahren mit ungerader Jahreszahl,
 - (b) die jährliche Entlastung des Vorstandes nach Billigung des Geschäfts- und des Kassenberichtes und

- (c) Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, außer in den vom Gesetz oder der Satzung genannten Fällen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen muss ein Versammlungsleiter gewählt werden, der die Wahlen leitet.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung herbeigeführt. Durch Beschluss können Abstimmungen geheim erfolgen. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung auf Antrag geheim.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, nämlich:
 - (a) 1. Vorsitzende(r),
 - (b) 2. Vorsitzende(r),
 - (c) Geschäftsführer(in),
 - (d) Schatzmeister(in) und
 - (e) Schriftführer(in).
- (2) Der Verein kann rechtsgeschäftlich nur durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam handeln.

§ 7 Beirat

- (1) Unmittelbar nach seiner Wahl beruft der Vorstand einen Beirat bestehend aus maximal 5 Personen ein.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen.
- (3) Der Beirat ist von den Sitzungen des Vorstandes zu unterrichten. Seine Mitglieder sind berechtigt, bei den Sitzungen zugegen zu sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes und Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die sich aus Gesetz, Satzung oder tatsächlichen Gegebenheiten ergeben. Er muss der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht vorlegen, die gebilligt werden müssen. Darüber hinaus hat er die Mitglieder regelmäßig über seine Aktivitäten in geeigneter Form, z.B. durch Internet oder Berichte, zu informieren.
- (2) Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens vierteljährlich vom Vorsitzenden in geeigneter Form einberufen werden. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat die Sitzung darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

- (3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder über die Sitzung informiert worden sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Abstimmungen werden in offener Form vorgenommen, außer, eine geheime Form wird verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er/Sie leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen sowie öffentliche Veranstaltungen.
- (2) Der/die 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den/die Vorsitzenden bei dessen Aufgaben.
- (3) Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins, ausgenommen die Kassenangelegenheiten.
- (4) Der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin führt verantwortlich die Kasse, die Kontoführung und das Kassenbuch des Vereins.
- (5) Dem/der Schriftführer/Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle und er/sie unterstützt den Geschäftsführer bei seinen Aufgaben.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Mit dem Vorstand werden mindestens zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse, einschließlich der Kassenbücher, mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die Mehrheit der Mitglieder entscheidet.
- (2) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 50% an die Katholische Kirchengemeinden St. Marien und St. Joseph, Köln-Kalk sowie an die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Kalk. Die Kirchengemeinden haben die Mittel ausschließlich für ihre Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

Köln-Kalk, den 26.11.2008